TÜV THÜRINGEN

Zertifikat Nr.: P-4003/10

(Nur gültig mit umseitigen Bedingungen)

Genehmigungsinhaber: GEZE GmbH
Reinhold-Vöster-Straße 21-29, 71229 Leonberg

Fertigungsstätte: GEZE GmbH
Reinhold-Vöster-Straße 21-29, 71229 Leonberg

Baumusterprüfzeichen

Geltungsdauer
31.12.2028

TÜV International Certification – TÜV THÜRINGEN – TIC
Baumuster geprüft
EltVTR, DIN EN 60950-1
• sichere Freischaltung
• elektrische Sicherheit
ID P-4003/10
www.tuev-thueringen.de

Erzeugnis: Elektrisches Verriegelungssystem für Türen in Rettungswegen

Typ: **GEZE-SecuLogic Rettungswegsystem TZ300**

Prüfgrundlagen:
1. Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR):1997-12
2. DIN EN 60950-1:2014-08
   Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik
3. DIN EN ISO 6988:1997-03
   Metallische und andere anorganische Überzüge
   Prüfung mit Schwefeldioxid unter allgemeiner Feuchtigkeitskondensation

sowie in vorgenannten Prüfgrundlagen aufgeführte mitgeltende Vorschriften, Normen und Richtlinien.

Prüfergebnis :
Die in den Prüfgrundlagen gestellten Anforderungen werden von dem Erzeugnis erfüllt.

Die Genehmigung, das oben abgebildete Prüfzeichen gemäß den umseitig abgedruckten Bedingungen zu verwenden, wird hiermit erteilt. Dieses Zertifikat ersetzt das Zertifikat vom 09.12.2020.

Zella-Mehlis, 28.01.2025

Technischer Überwachungsverein Thüringen e.V.
Prüfstelle für Bauprodukte

Dipl.-Ing. (FH) Reichelt
Leiter der Prüfstelle

Technischer Überwachungs-Verein Thüringen e.V. – TÜV – 406

Bedingungen

zum Benutzen des abgebildeten Zeichens "Baumuster geprüft"

Diese Genehmigung gilt nur für die umseitig genannte Firma und die angegebene Fertigungsstätte. Sie kann allein von der Prüfstelle auf Dritte übertragen werden.

Das Recht zum Benutzen des abgebildeten Zeichens erstreckt sich nur auf solche Erzeugnisse, die dem umseitig aufgeführten, von der Prüfstelle untersuchten Baumuster, entsprechen.

Alle Erzeugnisse für die das Zeichen benutzt wird, müssen mit dem der Prüfstelle gemeldeten Firmenzeichen (Ursprungszeichen) versehen sein. Das Zeichen und das Firmenzeichen sind stets gemeinsam auf oder in den gleichen Teilen, möglichst in der gleichen Weise, haltbar und deutlich sichtbar anzubringen.

Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, die Fertigung der mit dem Zeichen versehenen Erzeugnisse laufend auf Übereinstimmung mit den Prüfbestimmungen zu überwachen und insbesondere die in den Prüfbestimmungen festgelegten oder von der Prüfstelle geforderten Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Er ist darüber hinaus verpflichtet, die notwendigen Kontrollmaßnahmen der Prüfstelle zur Überwachung der Herstellung und zur rechtmäßigen Verwendung des Zeichens zu dulden.

Für die Genehmigung gelten außer den vorgenannten Bedingungen auch alle übrigen Bestimmungen des Vertrages über die Erteilung der Zeichengenehmigung und die Benutzung von Prüfzeichen des TÜV Thüringen. Sie hat solange Gültigkeit, wie die Prüfbestimmungen gelten, die der Prüfung zugrunde gelegt worden sind, sofern sie nicht auf Grund des o.g. Vertrages früher zurückgezogen wird.

Dieser Genehmigungsausweis muß der Prüfstelle zurückgegeben werden, wenn er durch Kündigung oder aus einem anderen in o.g. Vertrag erwähnten Grund seine Gültigkeit verloren hat.

Technischer Überwachungsverein Thüringen e.V.
Prüfstelle für Bauprodukte